

88.378

Postulat Schnider**Wohnverhältnisse in Berggebieten.****Abgrenzung****Délimitation des régions de montagne***Wortlaut des Postulates vom 15. März 1988*

Gemäss Artikel 2 des Bundesgesetzes über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten vom 20. März 1970 ist für die Abgrenzung der Berggebiete der eidgenössische landwirtschaftliche Produktionskataster wegleitend. In der Verordnung vom 13. Januar 1971 wird in Artikel 1a präzisiert, dass für die Abgrenzung der Berggebiete im Sinne von Artikel 2 des Bundesgesetzes die Standardgrenze des eidgenössischen landwirtschaftlichen Produktionskasters wegleitend ist.

Der Bundesrat wird ersucht, die in der Verordnung in Artikel 1a angeführte Standardgrenze aufzuheben und an deren Stelle das Berggebiet auf die Zone I des Viehwirtschaftskasters auszudehnen.

Texte du postulat du 15 mars 1988

Selon l'article 2 de la loi du 20 mars 1970 sur l'amélioration du logement dans les régions de montagne, la délimitation de ces régions «s'opère selon le cadastre de la production agricole».

L'article 1a de l'ordonnance du 13 janvier 1971 précise: «Pour circonscrire les régions de montagne au sens de l'article 2 de la loi, il y a lieu de s'en tenir à la limite standard prévue par le cadastre de la production agricole.»

Le Conseil fédéral est prié de lever la limite susmentionnée et d'étendre la région de montagne à la zone I du cadastre de la production animale.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aliesch, Aregger, Bäumlin Richard, Blatter, Blocher, Bühler, Bundi, Bürgi, Columbus, Cotti, Couchepin, Darbellay, David, Dietrich, Dormann, Engler, Etique, Fischer-Sursee, Graf, Hari, Hess Otto, Hess Peter, Hiltbrand, Hösli, Humbel, Jung, Lanz, Leutenegger Moritz, Longet, Luder, Massy, Morf, Müller-Wiliberg, Neuenschwander, Nussbaumer, Paccolat, Petitpierre, Portmann, Ruckstuhl, Rüttimann, Savary-Fribourg, Schmidhalter, Schwab, Seiler Hanspeter, Seiler Rolf, Stamm, Stapf, Tschuppert, Wanner, Wellauer, Widrig, Wyss William, Zölch

(53)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Im Jahre 1987 wurde im Auftrag des Bundesamtes für Wohnungswesen u. a. eine Untersuchung über die Ausdehnung des Geltungsbereiches von der Standardgrenze auf die Zone I des Viehwirtschaftskasters durchgeführt. Es zeigte sich, dass eine Mehrheit der Kantone grundsätzlich eine Ausdehnung begrüssen unter der Voraussetzung, dass auch die finanziellen Mittel erhöht werden.

Nachdem die Wohn- und Einkommensverhältnisse innerhalb der Standardgrenze und der Zone I des Viehwirtschaftskasters kaum Unterschiede aufweisen, ist es naheliegend, dass die Bewohner in der ganzen Zone I ebenfalls in den Genuss der Bundeshilfe kommen sollten.

Die Standardgrenze reicht bereits heute teilweise in die Zone I des Viehwirtschaftskasters hinein, und sie wird nur noch in einzelnen Fällen als Grenze für Bundesbeiträge herangezogen. Dagegen ist die Viehwirtschaftszone ein Begriff, der üblicherweise bekannter ist. Mit der neuen Abgrenzung entsteht eine klare, verständliche und zweckmässige Grenze.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates**vom 25. Mai 1988**Déclaration écrite du Conseil fédéral**du 25 mai 1988*

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Ueberwiesen – Transmis

88.306

Postulat Hiltbrand**Schlechtwetterentschädigung****für Skilift- und Luftseilbahnangestellte****Remontées mécaniques. Indemnisation****du personnel pour cause d'intempéries***Wortlaut des Postulates vom 29. Februar 1988*

Der Bundesrat wird eingeladen, Artikel 65 der Verordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIV)

1. Absatz 1 in dem Sinne abzuändern, dass die Liste der Bezugsberechtigten neu unter Buchstabe k durch die Begriffe Skilift- und Luftseilbahnangestellte, erweitert wird. Neu heisst es dann:

k. Skilift- und Luftseilbahnangestellte.

Sonst keine Aenderung.

2. Zudem sind in Absatz 2 die zwischen Klammern stehenden Begriffe (Regen, Schnee, Kälte) um den Begriff Schneemangel zu erweitern.

Neu muss es heissen: «... unmittelbar dem Wetter (Regen, Schnee, Kälte, Schneemangel) ausgesetzt sind ...».

Sonst keine Aenderung.

Texte du postulat du 29 février 1988

Le Conseil fédéral est invité à apporter les deux modifications suivantes à l'article 65 de l'ordonnance sur l'assurance-chômage (OACI):

1. Au 1er alinéa, inclure dans la liste des branches d'activité ayant droit à l'indemnité en cas d'intempéries, sous lettre k (nouvelle), «Remontées mécaniques».

2. Au 2e alinéa, lettre a, ajouter dans la parenthèse, après «pluie, neige, froid» l'expression «manque de neige».

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Wintertourismus spielt in den Schweizer Alpen und vor allem im Berggebiet eine grosse wirtschaftliche Rolle. Gemeinden und private Gesellschaften sind bestrebt, die für den Wintersport geeigneten Gebiete mit einer modernen Infrastruktur auszustatten. Zur Erschliessung dienen Luftseilbahnen und Skilifte. Sie schaffen Arbeitsplätze und mehreren oder ergänzen das Volkseinkommen.

Der Wintertourismus ist in starkem Masse vom Wetter abhängig. Vor allem bedarf er eines Grundstoffes, des Schnees.

Nun sind die letzten Winter, besonders der jetzt zu Ende gehende, von grossem Schneemangel überrascht worden. Die Stationen verzeichneten bedenkliche Einkommenseinbussen, weil die Gäste nicht kamen, nicht kommen konnten. Darunter litten in erster Linie die Skilift- und Luftseilbahnunternehmen. In der Regel verfügen diese über einen Stock fester Angestellter. Dieser wird auch in knappen Zeiten durchgehalten, denn wer kann schon heute Leute entlassen und sie morgen, wenn die Situation sich bessert, wieder anstellen? Die Arbeitnehmer sind auf einen sicheren Arbeitsplatz angewiesen.

Wenn aber die knappen Zeiten anhalten oder in unserem Falle Winter mit grossem Schneemangel sich folgen, so vermögen sich diese Unternehmen nicht mehr zu halten, es sei denn, sie bezögen Schlechtwetterentschädigung. Wenn

wir hier von Schlechtwetterentschädigung reden, so meinen wir eine Entschädigung für Arbeitseinbussen, die durch das Wetter entstehen und die im Arbeitslosenversicherungsgesetz mit Schlechtwetterentschädigung bezeichnet werden. Leider fallen die Skilift- und Luftseilbahnunternehmen bis heute nicht unter diese Kategorie, obwohl sie Arbeitslosenversicherungsprämien bezahlen. Wenn Betriebe eingehen, so kommt es zu Entlassungen, und Entlassungen bedeuten soviel wie Verlust von Arbeitsplätzen. Dieser Verlust wiegt in Regionen mit Wintersport um so härter, weil die Schaffung neuer Arbeitsplätze in diesen Gebieten mit grossen Schwierigkeiten verbunden ist. Die Besiedlung der Berggebiete wird dadurch gefährdet, die Abwanderung nimmt zu.

Skilift- und Luftseilbahnen haben auch Angestellte auf Abruf. Es handelt sich meistens um Berg- und Kleinbauern, um Kleingewerbler auch, die ihre Existenz durch solche Saisonarbeiten aufstocken. Es ist dies eine Symbiose von Landwirtschaft und Tourismus, von Gewerbe und Tourismus auch, die von allen Volkswirtschaftlern immer sehr stark empfohlen wird. Aber auch wer auf Abruf bereitsteht, rechnet mit einem durchschnittlichen festen Ersatzehkommen. Tritt dieser Abruf nicht ein, oder erfolgt er nur in geringem Masse wie im zu Ende gehenden Winter, so sind auch all diese Kleinexistenzen gefährdet. Sie beziehen keine Arbeitslosenversicherung für den entfallenen Lohn, obwohl auch sie Arbeitslosenversicherungsprämien bezahlen.

Die hier angeführten Gründe sollten den Bundesrat veranlassen, die Verordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz im Sinne unseres Postulates zu ändern, d. h. in die Liste der Bezugsberechtigten die Skilift- und Luftseilbahnangestellten aufzunehmen und den Begriff der Schlechtwetterentschädigung im Sinne von Arbeitseinbussen durch das Wetter (Schneemangel) zu erweitern.

Unsere Forderung ist um so berechtigter, weil Skilifte und Luftseilbahnen bei normalen Schneeverhältnissen viele ganzarbeitslose Arbeiter aus dem Bausektor aufnehmen und der Arbeitslosenversicherung dadurch grosse Versicherungsleistungen ersparen.

Dass die Lösung dieses Problems in unserem Kanton sehr dringlich ist, geht daraus hervor, dass auch der Grosse Rat in der letzten Session den Staatsrat aufgefordert hat, im gleichen Sinne beim Bundesrat zu intervenieren.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

vom 25. Mai 1988

Déclaration écrite du Conseil fédéral du 25 mai 1988

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Präsident: Das Postulat Hildbrand wird von Herrn Allenspach bekämpft. Die Behandlung wird verschoben.

Verschoben – Renvoyé

88.326

Postulat Blatter

Arbeitslosenversicherung.

Schlechtwetterentschädigung

Assurance-chômage.

Indemnisation pour cause d'intempéries

Wortlaut des Postulates vom 2. März 1988

Der Bundesrat wird eingeladen, im Hinblick auf die Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes die Ausdehnung der Schlechtwetterentschädigung auf die Touristikwirtschaft zu prüfen, damit heute bestehende Lücken geschlossen werden können.

Texte du postulat du 2 mars 1988

Le Conseil fédéral est invité, à l'occasion de la révision de la loi sur l'assurance-chômage, à examiner la possibilité de mettre les travailleurs de la branche touristique au bénéfice des indemnités pour cause d'intempéries, afin de combler les lacunes constatées.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Baggi, Bühler, Bürgi, Caccia, Columberg, David, Déglise, Dietrich, Dormann, Feigenwinter, Fischer-Sursee, Grassi, Hess Peter, Hildbrand, Humbel, Jung, Keller, Kühne, Luder, Paccolat, Portmann, Ruckstuhl, Rüttimann, Rychen, Schmidhalter, Schnider, Seiler Hanspeter, Seiler Rolf, Stamm, Theubet, Widrig (31)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Touristikwirtschaft ist ähnlich wie die Bauwirtschaft zum Teil vom Wetter abhängig. Beide Wirtschaftszweige sind somit gleich zu behandeln. Entschädigungen sind bei ungünstigen Wetterverhältnissen für ausgewiesene Härtefälle und aufgrund klarer Richtlinien zuzulassen.

Um jeden Missbrauch auszuschliessen, sind die Bestimmungen restriktiv anzuwenden.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

vom 25. Mai 1988

Déclaration écrite du Conseil fédéral du 25 mai 1988

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Präsident: Das Postulat Blatter wird von Herrn Allenspach bekämpft. Die Behandlung wird verschoben.

Verschoben – Renvoyé

88.393

Postulat Etique

Schwervermittelbare Arbeitslose

Chômeurs dont le placement est difficile

Wortlaut des Postulates vom 16. März 1988

Wir ersuchen den Bundesrat, zur Förderung der Einarbeitung eine Aenderung des AVIG zu prüfen, die einen Ausbau der Leistungen im Rahmen der Massnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vorsieht. Die Aenderung soll erlauben, dass die Arbeitslosenversicherung die Beiträge übernimmt, die der Arbeitgeber auf den Löhnen, die Gegenstand eines Einarbeitungsvertrages (Art. 65 und 66 AVIG) sind, an die obligatorischen Sozialversicherungen (AHVG-IVG-EOG-AIVG/FZ/BVG/UVG) bezahlen muss. Sie sollen gleich lang übernommen werden wie die Einarbeitungszuschüsse (Art. 66 Abs. 2 AVIG), die zur Zeit für sechs Monate ausgerichtet werden.

Texte du postulat du 16 mars 1988

Aux fins d'encourager l'initiation au travail, le Conseil fédéral est prié d'étudier une modification de la LACI en vue d'étendre les prestations au titre des mesures destinées à prévenir et à combattre le chômage. La modification devrait permettre de prendre en charge, par l'assurance-chômage, la part patronale aux assurances sociales obligatoires (AVS/AI-APG-AC/ AF/LPP/LAA) sur les salaires faisant l'objet d'un contrat d'initiation au travail (selon art. 65 et 66 LACI). La durée de la prise en charge devrait être égale à celle prévue à l'article 66, alinéa 2 LACI, soit 6 mois actuellement.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aubry, Baggi, Bonny, Bonvin, Caccia, Cavadini, Cevey, Déglise, Eggly, Eppenberger Susi, Frey Claude, Friderici, Giger, Grassi, Gros, Guinand, Jeanneret, Kohler, Leuba, Loeb, Maitre, Müller-Mei-

Postulat Hildbrand Schlechtwetterentschädigung für Skilift- und Luftseilbahnangestellte

Postulat Hildbrand Remontées mécaniques. Indemnisation du personnel pour cause d'intempéries

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1988
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	14
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	88.306
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.06.1988 - 08:00
Date	
Data	
Seite	912-913
Page	
Pagina	
Ref. No	20 016 445

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.